**Beispiel 1:**

Der steuerbegünstigte A-Verein hält eine 60 %ige Beteiligung an der gewerblich tätigen B-GmbH. Dem Vorstand des A-Vereins obliegt zugleich die Geschäftsführung der B-GmbH.

Da der A-Verein aktiv und entscheidend Einfluss auf die Geschäftsführung der B-GmbH nimmt, sind etwaige Ausschüttungen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 64 AO zuzuordnen. Korrespondierend dazu ist die Beteiligung an der B-GmbH ebenfalls im Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu erfassen.

**Beispiel 2:**

Ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein ist zu 100 Prozent an einer voll steuerpflichtigen Werbe-GmbH beteiligt. Der Verein überlässt der Werbe-GmbH das Recht, die Profiabteilung des Sportvereins in den Medien zu vermarkten und mit dem Vereinslogo aktiv zu werben.

Die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung sind vorliegend erfüllt, da zwischen dem Verein und der Werbe-GmbH aufgrund der 100 %igen Beteiligung eine personelle Verflechtung besteht und das zur Nutzung überlassene Werberecht als immaterieller Vermögensgegenstand eine wesentliche Betriebsgrundlage der Werbe-GmbH darstellt.

Die Beteiligung an der Werbe-GmbH ist daher dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 64 AO zuzuordnen. Sofern die Besteuerungsgrenze des § 64 Absatz 3 AO in Höhe von 35.000 Euro überschritten wird, unterliegen die Entgelte für die Überlassung des Werberechts der Körperschaftsteuer.

**Beispiel 3:**

Der wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach § 52 Absatz 2 Nummer 3 AO als steuerbegünstigt anerkannte A-Verein betreibt selbst ein Krankenhaus im Sinne des § 67 Absatz 1 AO. Darüber hinaus ist er alleiniger Anteilseigner einer ebenfalls als steuerbegünstigt anerkannten Krankenhaus-GmbH. Der A-Verein überlässt der Krankenhaus-GmbH pachtweise das Krankenhausgebäude mit dem dazugehörigen Grund und Boden sowie verschiedenen Einrichtungsgegenständen und Betriebsvorrichtungen. Dabei werden 10 Prozent der überlassenen Betriebsgrundlagen von der Krankenhaus-GmbH zum Betrieb eines Besuchercafés eingesetzt.

Grundsätzlich liegt ein Fall der Betriebsaufspaltung vor, deren Folgen nicht gezogen werden, soweit es sich bei dem Betriebs- und Besitzunternehmen jeweils um steuerbegünstigte Körperschaften handelt. Da die Betriebskapitalgesellschaft allerdings neben ihrem Zweckbetrieb nach § 67 AO auch einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 64 AO (Besuchercafé) unterhält und die überlassenen wesentlichen Betriebsgrundlagen anteilig auch diesem dienen, sind 10 Prozent der Pachteinnahmen nach den Grundsätzen der Betriebsaufspaltung im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des A-Vereins zu erfassen.

**Beispiel 4:**

Die X-Stiftung wird im Zuge ihrer Errichtung mit einer 100 %-Beteiligung an der wegen Förderung der Altenhilfe nach § 52 Absatz 2 Nummer 4 AO sowie des Wohlfahrtswesens nach § 52 Absatz 2 Nummer 9 AO als steuerbegünstigt anerkannten Y-gGmbH ausgestattet. In Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke betreibt die Y-gGmbH ein Alten- / Pflegeheim im Sinne des § 68 Nummer 1 Buchstabe a AO. Der Stiftungsvorstand wird zur Geschäftsführung berufen, so dass die Voraussetzungen des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO erfüllt sind. Soweit auch die formalen abgabenrechtlichen Erfordernisse für die X-Stiftung erfüllt sind, kann sie als steuerbegünstigt anerkannt werden. Die unmittelbare Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke übt sie dabei über die Y-gGmbH als Hilfsperson aus.